

Satzung der Stadt Riedstadt über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBL. I, S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.9.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Riedstadt werden verliehen:

- Ehrenbrief
- Ehrenplakette in Bronze
- Ehrenplakette in Silber
- Ehrenplakette in Gold.

Die Ehrungen setzen aner kennenswerte Verdienste auf den Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen, staatsbürgerlichen, karitativen oder öffentlichen Lebens oder besondere Leistungen im Sport voraus. Entsprechende Kriterien legt der Magistrat fest.

Mehrere gleichzeitig in diesem Sinne ausgeübte Tätigkeiten werden für die nach den folgenden Paragraphen zu erfüllenden Zeiträume nicht addiert.

§ 2

Ehrenbriefe werden verliehen an alle, die mindestens über einen Zeitraum von 10 Jahren

- einem kommunalpolitischen Organ der Stadt, des Kreises oder eines Zweckverbandes angehören oder angehört haben
- außerhalb kommunalpolitischer Tätigkeit ehrenamtlich tätig sind bzw. waren, insbesondere in den Vereinen
- den Ehrenbrief des Landes Hessen erhalten haben.

§ 3

Die Ehrenplakette in Bronze wird verliehen an alle, die mindestens über einen Zeitraum von 15 Jahren,

die Ehrenplakette in Silber wird verliehen an alle, die mindestens über einen Zeitraum von 20 Jahren,

die Ehrenplakette in Gold wird verliehen an alle, die mindestens über einen Zeitraum von 25 Jahren

- einem kommunalpolitischen Organ der Stadt, des Kreises oder eines Zweckverbandes angehören oder angehört haben.

Die Ehrenplakette in Gold wird außerdem verliehen an alle, denen die höchste staatliche Anerkennung durch Verleihung des Bundesverdienstkreuzes zuteil wurde.

§ 4

Über die Verleihung des Ehrenbriefes und der Ehrenplakette in Bronze entscheidet der Magistrat. Über die Verleihung der Ehrenplaketten in Silber und Gold entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats.

§ 5

Der Ehrenbrief und die Ehrenplaketten werden in Verbindung mit einer Urkunde durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin in würdigem Rahmen übergeben.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 10. Mai 2001 aufgehoben.

Riedstadt, den 19.9.2013

DER MAGISTRAT
DER STADT RIEDSTADT

Werner Amend
- Bürgermeister -